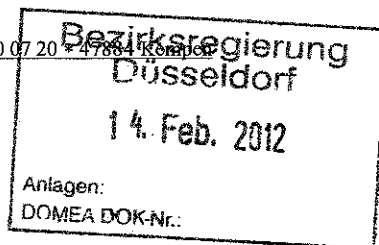


Stadtverwaltung * Postfach 10 07 20 * 47884 Kempen


 An die
Bezirksregierung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

 Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Rathaus, Buttermarkt 1

 Auskunft erteilt Herr Cox
Tel.-Durchwahl 02152 / 917-340
e-mail: heinz-peter.cox@kempen.de
Zimmer 212

 über den Landrat
des Kreises Viersen

 Ihr Zeichen
32.01.01.01-08 Beteilig.-124

 Ihre Nachricht
04.01.2012

 Mein Zeichen
D61/610

 Datum
09.02.2012

Stellungnahme der Stadt Kempen zum Entwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Frau Beutelt,

der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Stellungnahme der Stadt Kempen zum Entwurf der Leitlinien beschlossen:

1. Ausgangslage

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat im Jahr 2010 ein Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf eingeleitet. Die wesentlichen Gründe hierfür sind, die Anpassung an neue Ziele der Regionalplanung, die Anpassung an die Inhalte des parallel neu aufgestellten Landesentwicklungsplans und ein veränderter Zuschnitt des Planungsraumes. Zum Jahresende 2011 hat der Regionalrat einen Textentwurf über Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplans beschlossen. Die an der Planung beteiligten Träger öffentlicher Belange und Kommunen haben die Gelegenheit, bis zum 30. März 2012 zu den Leitlinien eine Stellungnahme abzugeben.

Diese erste formelle Beteiligung zu den Leitlinien erfolgt in einem sehr frühen Verfahrensstand. Es liegen noch keine Konzepte über Flächendarstellungen vor. Es ist im weiteren Verfahren vorgesehen, dass der Regionalrat im Juni 2012 den Beschluss zu den Leitlinien fasst. Parallel dazu wird die Regionalplanungsbehörde in dem Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni 2012 Gespräche mit jeder einzelnen Kommune zu konkreten Flächenwünschen führen.

Die Stadt Kempen begrüßt die frühzeitige Beteiligung. Die Stellungnahme der Stadt Kempen beschränkt sich dabei nicht auf eine Bewertung der allgemeinen Aussagen der Leitlinien.

Sondern mit der Stellungnahme werden bereits im frühen Verfahrensstand zur Fortschreibung des Regionalplans die Besonderheiten und Schwerpunkte der Stadtentwicklung in Kempen reflektiert, die in einem direkten Zusammenhang mit den Inhalten der Leitlinien und des künftigen Regionalplans stehen.

2. Schnittstelle zwischen Regionalplanung und Kommunalen Bauleitplanung

In der Planungshierarchie zur Raumordnung, Landesplanung und Stadtentwicklung bildet der Regionalplan die Schnittstelle zur kommunalen Bauleitplanung. Die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden sind unmittelbar aus den Inhalten des Regionalplans abzuleiten.

Deshalb hat der Regionalplan erhebliche Auswirkungen auf die kommunale Stadtentwicklung, sowohl im Hinblick auf Entwicklungschancen, als auch im Hinblick auf Restriktionen zur Entwicklung. Der Regionalplan hat die Strukturen und die Entwicklung in der Planungsregion raumordnerisch vorzugeben. Spielräume zur eigenständigen städtebaulichen Entwicklung in den Kommunen müssen dabei gewahrt bleiben. Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden darf nicht in Frage gestellt werden.

3. Ergebnis einer nachhaltigen Stadtentwicklung in Kempen

Die Stadtentwicklung in Kempen war bisher und ist weiterhin darauf ausgerichtet, bestehende Werte zu erhalten, und ein Wachstum am tatsächlichen Bedarf auszurichten.

Das sehr attraktive Stadtbild als Ergebnis einer vorbildlichen Stadtsanierung, eine vollständige Infrastruktur, ein gutes Kulturangebot und die überschaubare Maßstäblichkeit sind u.a. ausschlaggebend für die hohe Lebensqualität in der Stadt Kempen.

Das belebte Stadtzentrum in der historischen Altstadt Kempen erfüllt mit seinem vollständigen Angebot an Geschäftseinrichtungen und Gastronomie sämtliche Anforderungen eines attraktiven Mittelzentrums. Geschäftsleerstände sind nicht zu verzeichnen. Das Nahversorgungsangebot wird bedarfsgerecht ergänzt durch ein Ortsteilzentrum in St. Hubert und durch Geschäfte für den täglichen Bedarf in Tönisberg. Für den seit Monaten bestehenden Leerstand des Lebensmittelmarktes an der Rheinstraße zeichnet sich eine positive Lösung ab, durch die Übernahme der vorhandenen Immobilie durch einen neuen Betreiber oder durch eine Discounteransiedlung an einem neuen, unmittelbar am Ortskern gelegenen Standort.

Die kompakten Siedlungsstrukturen mit den kurzen Wegen prägen den unverwechselbaren Stadtgrundriss von Kempen, und sind günstige Voraussetzungen, Lebensgewohnheiten auf Ziele des Klimaschutzes und den demographischen Wandel auszurichten. Behutsam und bedarfsgerecht, den Jahresringen eines Baumstammes entsprechend, ist das Siedlungsgebiet in den zurückliegenden Jahren gewachsen, ohne Landschaftsräume zu zersiedeln. Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung sind gleichermaßen genutzt worden, wie die Ausdehnung der Siedlungsräume.

Leistungsfähige, mittelständige Gewerbebetriebe aus vielfältigen Branchen führen zur hohen Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzdichte in der Stadt. Die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den fruchtbaren Ackerflächen stellen das zweite Standbein der Wirtschaftskraft und bilden das Angebot für Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten.

Die Stadt Kempen verfügt über einen ausgezeichneten Verkehrsanschluss. Sowohl über die Straße (Autobahn A40) als auch über die Bahnverbindung Kleve - Düsseldorf (Regional Express 10) sind die Ballungszentren an Rhein und Ruhr sowie der benachbarten Niederlande schnell zu erreichen.

4. Stadtentwicklungskonzept 2020

Mit dem Stadtentwicklungskonzept 2020 der Stadt Kempen (vom Rat beschlossen im Jahr 2006 beschlossen) werden die weiteren Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Durch den Kempener Außenring (L 361) ist die Flächenentwicklung für Wohnen und Gewerbe in Kempen an eine bestehende Barriere gestoßen. Am westlichen Siedlungsrand von Kempen, der nicht durch die Umgehungsstraße eingefasst wird, sind für den Wohnsiedlungsbedarf der nächsten 15 Jahre Flächen im Stadtentwicklungskonzept 2020 dargestellt, die in den GEP 99 übernommen, bisher aber nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Kempen dargestellt sind. Diese mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung darf mit der Fortschreibung des Regionalplanes nicht in Frage gestellt werden.

Potenztiale zur mittelfristigen Gewerbeflächenentwicklung sind in Kempen nur nördlich des Kempener Außenringes gegeben. Diese im Stadtentwicklungskonzept sehr allgemein gehaltenen Darstellungen müssen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes konkretisiert werden. Um die Wirtschaftskraft und das Arbeitsplatzangebot in Kempen nicht zu vernachlässigen, gibt es keine Alternative zur sukzessiven Ausdehnung gewerblicher Bauflächen nördlich des Außenringes.

5. Wesentliche Aussagen der Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplans

Mit dem vorliegenden Entwurf über Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes werden die Schwerpunkte bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung gesetzt.

- Eine am Bedarf orientierte Siedlungsentwicklung
- Die Bevorzugung der Innen- vor der Außenentwicklung
- Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte mit guter Infrastrukturausstattung und guter Erschließung entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion
- Die Stärkung der Siedlungsentwicklung an der Schiene
- Inanspruchnahme von Flächen entsprechend ihrer Eignung
- Die effektive Nutzung von Siedlungsbereichen
- Die Berücksichtigung von Infrastruktur-Folgekosten

- Die Verweisung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)
- Die Stärkung Zentraler Versorgungsbereiche (ZVB)
- Die Förderung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten
- Der Schutz des Freiraums
- Der Erhalt wertvoller Kulturlandschaft

sind Kernaussagen der Leitlinien, die sich mit der vorhandenen Stadtstruktur und den Grundsätzen der Stadtentwicklung in Kempen decken.

Deshalb werden an die Fortschreibung des Regionalplans die Erwartungen geknüpft, dass der Stadt Kempen für ihre weiterhin positive Stadtentwicklung die notwendigen Freiräume eingeräumt werden.

Die vorgenannten Kernaussagen für den Regionalplan sind zugleich Leitlinien für einen guten Städtebau, der jedoch Sache der Gemeinden ist. Das ist die wichtigste Kritik an den Leitlinien: dass sie die Zuständigkeit für den (örtlichen) Städtebau nicht ausreichend beachten und in zu hohem Maß in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen. Für viele der angedachten Vorgaben gibt es keine ausreichende landes- bzw. regionalplanerische Rechtfertigung; und manche Anliegen sind ausschließlich auf örtlicher Ebene durch die Bauleitplanung zu lösen. In diesen Punkten sollte der Regionalplan den Versuch, die Entwicklung vor Ort dezidiert zu steuern, aufgeben und sich auf allgemein gehaltene Zielaussagen beschränken, die den Kommunen die Spielräume belassen, die sie zur Entwicklung und Lösung der Konflikte brauchen.

Auch die Städte und Gemeinden legen Wert auf starke und funktionierende Zentren, setzen von daher auf Innenentwicklung, Nachverdichtung und einen starken Einzelhandel im Zentrum. Sie profitieren von einer Stadt der kurzen Wege, von niedrigen Infrastruktur-Folgekosten und wollen insofern gute Flächen auch zuerst entwickeln. Dass all das sinnvoll ist, muss man den Städten nicht sagen, das wissen sie. Und sie wissen auch, dass sie bei Fehlentwicklungen die Leidtragenden sind. Vor allem sie sind Opfer eines schlechten Städtebaus, nicht die Region. Deswegen gehört die Verantwortung für den Städtebau auch dorthin. Wenn Wunsch und Realität auseinandergehen, dann hat das i. d. Regel gute Gründe vor Ort. Die Probleme können nicht durch die Regionalplanungsbehörde gelöst werden.

Das wird besonders deutlich bei dem formulierten Ziel, die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für Emittenten zu sichern. Das damit verfolgte Ziel, vorhandenen Emittenten bessere Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort zu verschaffen, lässt sich nicht mit solchen Zielvorgaben realisieren, sondern nur durch die Bauleitplanung und begleitende Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

Die effektive Ausnutzung der Siedlungsbereiche ist ebenfalls ein sinnvolles Ziel, auch für den örtlichen Städtebau. Jede Stadt profitiert von kompakten Strukturen und kurzen Wegen. Es ist nur der falsche Weg, dieses Ziel über die Vorgabe von Dichtewerten bei der Flächenbedarfsermittlung erzwingen zu wollen. Denn höhere Dichten lassen sich auf unterschiedliche Art und Weise realisieren, auch indem andere Planungsbelange zurück gestellt werden. Das geht dann oftmals zu Lasten eines qualitätsvollen Städtebaus. Und die damit verbundene

Verknappung von Bauland führt zu Preissteigerungen, die ebenfalls nicht gewollt sein können. Die Eigentumsbildung breiter Kreise der Bevölkerung wird so unterlaufen.

Beim Einzelhandel wird einerseits der richtige Weg beschritten, indem kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte gefördert werden sollen. Solche Konzepte sind unverzichtbar. Nur sollte man dann auch den Kommunen die Steuerung vor Ort überlassen, die richtigen Standorte für den Einzelhandel vor Ort aus den örtlichen Gegebenheiten entwickeln.

Es kann durchaus städtebaulich sinnvoll sein, Nahversorgungsbetriebe auch in einer Größenordnung von mehr als 800 qm Verkaufsfläche außerhalb zentraler Versorgungsbereich zuzulassen. Gerade innerhalb der besonders schützenswerten historischen Orts- und Stadtkerne gibt es dazu oft keine Alternative. Schließlich ist auch nicht jeder großflächige Betrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortiment städtebaulich schädlich – und damit gleich ein Betrieb i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO.

In den Abschnitten 2.1 bis 2.5 der Leitlinien sind die wesentlichen Themen zur Entwicklung des Freiraumes und der Kulturlandschaft, zum Klimaschutz, zur Energieversorgung und zur Sicherung des Wasserhaushaltes behandelt. Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes werden als eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans betrachtet. Die Stadt Kempen schließt sich diesen inhaltlichen Aussagen an.

Insbesondere wird unterstützt, Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf der Ebene der Regionalplanung generell zu definieren. Zum Beispiel „Windkraftparks“ innerhalb von Vorranggebieten im Regionalplan ohne eine umfassende Eignungsprüfung großräumig darzustellen, wird befürwortet. Die detaillierte Planung und Realisierung der Windkraftanlagen auf Konzentrationsflächen (oder Eignungsflächen) bleibt der kommunalen Entscheidung letztendlich vorbehalten.

6. Erwartungen an den neuen Regionalplan

6.1 Spielraum zur eigenständigen Entwicklung wahren

Landes- und Regionalplanung dürfen verbindliche Vorgaben für die gemeindliche Entwicklung nur insoweit machen, wie dies durch überörtliche Interessen begründet ist. Städtebau bleibt Sache der Gemeinden. Bauleitpläne haben sie aufzustellen, *sobald* und *soweit* es erforderlich ist. D. h. die Regionalplanung muss den Gemeinden Entscheidungsspielräume belassen, die sie eigenverantwortlich ausfüllen.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung *nach den voraus-sehbaren Bedürfnissen der Gemeinde* in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Er enthält ein umfassendes Bodennutzungskonzept für das Gemeindegebiet, das auf langfristige Umsetzung angelegt ist. Zwar ist im BauGB kein konkreter Zeitrahmen für diese Umsetzung vorgegeben. In der Fachliteratur und Rechtsprechung ist es jedoch unstrittig, dass ein Zeitraum

von ca. 15 Jahren Sinn und Zweck des Flächennutzungsplans entspricht. Der Bedarf an Siedlungsfläche (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur) hat sich an diesem Zeitraum auszurichten.

Der rechnerisch ermittelte Flächenbedarf ist zu ergänzen um eine strategische Komponente, die der Gemeinde die notwendige Flexibilität bei der Entwicklung neuer Bauflächen gibt.

Auch wenn die Ausweisung neuer Bauflächen nicht völlig realitätsfern erfolgen darf, so würde es doch zu weit führen, bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans abschließend die Realisierungschancen aller Bauflächen zu kennen. Insofern bleibt immer eine Unsicherheit bezüglich jeder einzelnen Fläche. Um die städtebauliche Entwicklung bei nicht vorherschaubaren Entwicklungshemmnissen nicht zu gefährden, bedarf es einer Flächenreserve.

Alternativ könnte die strategische Reserve auch durch institutionelle Maßnahmen sichergestellt werden, etwa durch flexible Planungsverfahren zur Planänderung, zum Flächentausch oder Definition von Bagatellgrenzen. Damit ist jedoch stets ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb diese Alternative nicht gleichwertig ist.

6.2 Entwicklung von Wohngebieten

Die Entwicklung neuer Wohngebiete ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Bevölkerungszahl in der Gemeinde. Nur mit neuen Wohngebieten kann die Einwohnerzahl gesteigert bzw. erhalten werden. Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahrzehnten ist deshalb zwar eine wichtige Bestimmungsgröße für den Bedarf an Wohnbauflächen in einer Gemeinde. Umgekehrt ist es aber auch so, dass die Bevölkerungsentwicklung das Ergebnis der städtebaulichen Entwicklung ist. Sie ist Vorgabe und Zielgröße gleichzeitig.

Zumindest gilt das für die Stadt Kempen, wo die Nachfrage nach Baugrundstücken das Angebot seit vielen Jahren deutlich übersteigt. Das ist Ergebnis eines erfolgreichen Städtebaus und günstiger raumordnerischer Rahmenbedingungen, die zu einer hohen Attraktivität der Stadt Kempen als Wohnstandort führen. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnbaufläche für die nächsten 15 Jahre sind die besonderen städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Stadt Kempen zu berücksichtigen, ebenso wie die durch die Landes- und Regionalplanung zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen eines Mittelzentrums.

Auf der anderen Seite muss aber auch dem langfristigen Trend nach sinkenden Bevölkerungszahlen im Land Rechnung getragen werden. Für das Land NRW wird für das Jahr 2020 ein Rückgang der Bevölkerung um 1,8 % gegenüber dem Jahr 2008 prognostiziert, bis zum Jahr 2030 soll es ein Minus von 3,7 % sein. Dieser Trend einer leicht abnehmenden Bevölkerungszahl vollzieht sich in Kempen bereits seit 10 – 15 Jahren. Bei Fortschreibung dieses Trends ist im Jahr 2020 mit rd. 35.500 EW (gegenüber 36.500 im Jahr 2008) zu rechnen, im Jahr 2030 werden es dann nur noch knapp 35.000 sein.

Damit einher geht ein Flächenverbrauch von 2,6 ha / Jahr, im Sinne von neuen Siedlungsflächen am Stadtrand. Die Innenentwicklung, die Aktivierung von Brachflächen und Baulü-

cken, war immer schon ein zentrales Anliegen der Stadtentwicklung. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch in Zukunft entsprechende Potenziale aktivieren lassen.

Für den Planungszeitraum von 15 Jahren resultiert daraus rechnerisch ein Bedarf von 39 ha Wohnbaufläche, wovon der größte Teil dem Siedlungsschwerpunkt Kempen zugeordnet werden muss. Sowohl der gültige GEP 99 wie auch das beschlossene Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2005 stellen die neuen Bauflächen im Kempner Westen dar. Eine Alternative dazu ist auch heute nicht erkennbar.

Für die beiden Stadtteile St. Hubert (10 ha) und Tönisberg (2 ha) sind lediglich Flächen für die Eigenentwicklung vorzusehen. Auch hier sind die Standorte der künftigen Wohngebiete durch die Stadtstruktur vorgezeichnet und bleiben gegenüber den bisherigen Planungen unverändert.

Der Bedarf entspricht somit nach Umfang und Standort dem Flächenangebot des GEP 99. Seine Darstellungen dürfen nicht in Frage gestellt werden und sind in den neuen Regionalplan zu übernehmen.

6.3 Entwicklung von Gewerbeflächen

Zwar ist die wirtschaftliche Entwicklung und damit die zukünftige Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nur schwer einzuschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der langjährige Trend abnehmender Arbeitsplatzdichte sich fortsetzen wird.

Soll die Zahl der Arbeitsplätze vor Ort erhalten bleiben, ist deshalb die Erschließung neuer Gewerbegebiete und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe erforderlich. Darüber hinaus werden stets neue Gewerbeflächen benötigt für die Verlagerung ortsansässiger Betriebe aus Standorten heraus, die ihnen keine ausreichenden Expansionsmöglichkeiten bieten.

In Ermangelung geeigneter Rechenmodelle für den zukünftigen Flächenbedarf wird dieser aus einer linearen Fortschreibung des Flächenverbrauchs der letzten Jahre ermittelt. Trotz starker Schwankungen in den einzelnen Jahren ist der durchschnittliche Verbrauch über viele Jahre hinweg relativ konstant geblieben:

Er beträgt in Kempen 3,5 ha / Jahr. Daraus resultiert für den Planungszeitraum von 15 Jahren ein Flächenbedarf im gewerblichen Bereich von 52 ha.

Dieser Bedarf kann nicht einmal annähernd innerhalb des bebauten Bereichs gedeckt werden. Es sind weder freie Gewerbegrundstücke noch Brachflächen im nennenswerten Umfang vorhanden. Allerdings sind noch gewisse Reserven innerhalb des Kempener Außenrings vorhanden, insgesamt 25 ha. Hinzu kommt eine 5 ha große Reservefläche in St. Hubert. Sie sind im gültigen GEP 99 bereits dargestellt.

Die zusätzlich benötigten Flächen in einer Größenordnung von mind. 20 ha sind im GEP neu darzustellen. Der städtebaulich geeignete Standort dafür ist der Bereich nördlich der Umgehung und westlich der Kerkener Straße.

Darüber hinaus müssen auch den beiden anderen Stadtteilen St. Hubert und Tönisberg entsprechend ihrer Bedeutung Flächen für die Eigenentwicklung verbleiben, so wie es der gültige GEP 99 vorsieht. In St. Hubert ist dies eine Fläche östlich angrenzend an das Gewerbegebiet an der Bellstraße. In Tönisberg besteht die Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des ASB nordöstlich der Ortsmitte. Beide Flächen entsprechen auch dem heutigen Bedarf und sind somit auch weiterhin darzustellen.

6.4 Keine weiteren Auskiesungsflächen

Bereits mehrfach und mit Nachdruck hat sich die Stadt Kempen gegen die außerordentlich hohe Inanspruchnahme des Stadtgebietes mit Auskiesungsflächen gewandt. Mit drei großen Flächen im Stadtgebiet selbst und weiteren in unmittelbarer Nachbarschaft sind die Grenzen der Belastbarkeit erreicht. Weitere Flächen, d. h. über die Darstellungen des GEP 99 hinaus, dürfen nicht in den Regionalplan aufgenommen werden. Dem Schutz wertvoller Naturräume und fruchtbarer Ackerböden muss Vorrang eingeräumt werden. Der Sondierungsbereich nördlich des Stadtteils Kempen (Haus Velde) muss zurück genommen werden.

6.5 Keine Trasse „Eiserner Rhein“ an der A 40

Die wirtschaftliche und ökonomische Notwendigkeit, Güterverkehr vermehrt über Schiff und Bahn abzuwickeln, wird ebenso wenig verkannt wie das damit einhergehende Erfordernis, die entsprechenden Voraussetzungen in der Infrastruktur zu schaffen. Das sollte jedoch nicht durch den Neubau von Verkehrstrassen geschehen, sondern in erster Linie durch den Ausbau vorhandener Trassen. Das gilt auch für die angestrebte verbesserte Anbindung der Seehäfen Antwerpen und Rotterdam an das Ruhrgebiet und die Rheinschiene. Eine völlig neue Trassenführung des „Eisernen Rheins“ entlang der Autobahn A 40 wird unter keinen Umständen akzeptiert.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Kempen begrüßt die frühzeitige Beteiligung der an der Regionalplanung beteiligten Träger öffentlicher Belange, Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf das weitere Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans und die anstehenden Einzelgespräche bei den Kommunen weist die Stadt Kempen bereits jetzt auf ihre Besonderheiten und Schwerpunkte der Stadtentwicklung hin.

Der Regionalplan hat die Strukturen und die Entwicklung in der Planungsregion raumordnerisch vorzugeben. Spielräume zur eigenständigen städtebaulichen Entwicklung in den Kommunen müssen dabei gewahrt bleiben.

Durch eine weitsichtige und nachhaltige Stadtentwicklung besitzt Kempen eine hohe Lebensqualität und das vollständige Angebot eines attraktiven Mittelzentrums.

Es besteht die Erwartung an den Regionalplan, diese positive Stadtentwicklung auch mittelfristig (Planungshorizont 15 Jahre) zu stützen und zu fördern.

Durch den Verlauf des Kempener Außenringes (L361) ist die mittelfristige Flächenentwicklung für Wohnen und Gewerbe an eine bestehende Barriere gestoßen. Über den Außenring hinausgehende Flächenentwicklungen für Wohnen und Gewerbe, die teilweise im alten GEP 99 enthalten bzw. durch das Stadtentwicklungskonzept 2020 vorgezeichnet sind, dürfen durch die Fortschreibung des Regionalplans nicht in Frage gestellt werden.

Im Umland von Kempen ist dem Schutz wertvoller Naturräume und fruchtbarer Ackerböden Vorrang einzuräumen vor der Bereitstellung neuer Auskiesungsflächen. Der Sondierungsbereich nördlich des Stadtteils Kempen (Haus Velde) muss im Zuge der Regionalplanfortschreibung zurück genommen werden.

Trotz der Notwendigkeit, Güter verstärkt auf der Schiene zu transportieren kann eine völlig neue Trassenführung des „Eisernen Rheins“ entlang der Autobahn A 40 keinesfalls akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Cox
(Amtsleiter)